



Gemeinde Tübach  
Kanton St.Gallen

25. Februar 2010

---

## Schutzverordnung

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. September 1994 | 02. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. M. Götte

sig. R. Schneider

Öffentliche Planaufgabe: 13. Oktober – 12. November 1994 | 09. Dezember 2008 – 07. Januar 2009

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 03. August 1995 | 25. Januar 2010

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

sig. U. Strauss

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Geltungsbereich .....	3
Art. 2    Zweck .....	3
Art. 3    Vorbehalte .....	3
Art. 4    Rechtswirkung .....	4
<b>I.    Kulturgüterschutz</b> .....	<b>4</b>
Art. 5    Ortsbildschutzgebiete .....	4
Art. 6    Geschützte Kulturobjekte .....	4
Art. 6 <sup>bis</sup> Geschützte Gartenanlage „Schloss Neubrunn“ .....	4
Art. 6 <sup>ter</sup> Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete .....	5
<b>II.   Landschafts- und Naturschutz</b> .....	<b>5</b>
Art. 7    Landschaftsschutzgebiet .....	5
Art. 8    Lebensraum Gewässer .....	5
Art. 9    Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen .....	5
Art. 10   Aussichtspunkte und Aussichtslagen .....	6
<b>III.  Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 11   Bewilligungspflicht und Zuständigkeit .....	6
Art. 12   Aufsicht und Pflege .....	6
Art. 13   Zuwiderhandlungen .....	6
Art. 14   Markierung .....	6
Art. 15   Inkrafttreten .....	6

---

## Anhang

<b>1    Kulturgüterschutz</b> .....	<b>7</b>
1.1      Ortsbildschutzgebiet .....	7
1.2      Geschützte Kulturobjekte .....	7
1.3      Geschützte Gartenanlage „Schloss Neubrunn“ .....	9
1.4      Archäologische Schutzgebiete/-objekte .....	9
<b>2    Landschafts- und Naturschutz</b> .....	<b>9</b>
2.1      Landschaftsschutzgebiet .....	9
2.2      Lebensraum Gewässer .....	9
2.3      Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze .....	9
2.4      Geschützte Einzelbäume / Baumgruppen .....	10
2.5      Geschützte Baumreihen / Baumalleen .....	10

Der Gemeinderat Tübach erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten

- geschützten Ortsbilder,
- geschützten Kulturobjekte,
- archäologischen Schutzgebiete / -objekte,
- geschützte Gartenanlage „Schloss Neubrunn“,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Lebensräume Gewässer,
- Geschützten Naturobjekte (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen),
- Aussichtspunkte und Aussichtslagen

<sup>2</sup> Der Plan, vom Gemeinderat beschlossen am 13. September 1994 mit Änderungen vom 02. Dezember 2008 sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art. 1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

### Art. 3 Vorbehalte

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Tübach vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

**Art. 4      Rechtswirkung**

- <sup>1</sup> Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.
- <sup>3</sup> Bestehende Freiräume, die Schutzgegenstände prägen, sind zu erhalten.

**I.            Kulturgüterschutz****Art. 5      Ortsbildschutzgebiete**

- <sup>1</sup> Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- <sup>3</sup> Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglements gemäss Art. 77 Baugesetz bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

**Art. 6      Geschützte Kulturobjekte**

- <sup>1</sup> Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.
- <sup>2</sup> Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.
- <sup>3</sup> Änderungen an Gebäuden mit geschützten Kunstwerken sind zulässig, sofern der Bestand dieser Kunstwerke im gesamten schutzwürdigen Umfang sichergestellt ist.

**Art. 6<sup>bis</sup>    Geschützte Gartenanlage „Schloss Neubrunn“**

- <sup>1</sup> Die Gartenanlage „Schloss Neubrunn“ ist in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.
- <sup>2</sup> Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt. Insbesondere sind die im Parkpflegewerk „Schloss Neubrunn“, August 2007 bezeichneten schutzwürdigen baulichen Objekte, Bäume und Gehölze zu erhalten.
- <sup>3</sup> Unterhalt und Pflege der Gartenanlage hat nach Massgabe des Parkpflegewerks „Schloss Neubrunn“, August 2007 unter Beizug einer Fachperson und auf Kosten des Grundeigentümers zu erfolgen. Die jährlich wiederkehrenden Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind zu terminieren und der Gemeinde zur einmaligen Genehmigung einzureichen.
- <sup>4</sup> Sanierungs-, Instandstellungs- und weitergehende Massnahmen sind unter Beizug einer Fachperson ebenfalls der Gemeinde zur Genehmigung einzugeben.

<sup>5</sup> Der Öffentlichkeit ist zweimal jährlich unentgeltlich der Zutritt zur Gartenanlage während einem Tage zu ermöglichen. Die Öffnungstage und –zeiten sind mit der Gemeinde festzulegen.

#### **Art. 6<sup>ter</sup> Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete**

<sup>1</sup> Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und /oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung betreffend dem Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Gemeinderat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

## **II. Landschafts- und Naturschutz**

#### **Art. 7 Landschaftsschutzgebiet**

<sup>1</sup> Das Landschaftsschutzgebiet ist in seinem charakteristischen Erscheinungsbild, seiner ökologischen Bedeutung als naturnaher Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und seinem Erholungswert zu erhalten.

<sup>2</sup> Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich gut in das Landschaftsbild einzufügen.

<sup>4</sup> Die Vegetation der Waldränder sowie hochstämmige Obstbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten. Abgehende und gerodete Obstbäume sind zu ersetzen.

#### **Art. 8 Lebensraum Gewässer**

Die heutige Strukturreichhaltigkeit ist zu erhalten. Es dürfen keine Verbauungen vorgenommen werden und das Gewässer darf nicht durch Düngeinflüsse oder andere Einleitungen belastet werden.

#### **Art. 9 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen**

<sup>1</sup> Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen sind in ihrem Bestand zu erhalten.

<sup>2</sup> Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Jungpflanzen der gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Art zu ersetzen.

<sup>3</sup> Das Schneiden der Hecken, Gehölze und Bäume ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist und die Naturschutzinteressen gewahrt bleiben.

<sup>4</sup> Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, zu erfolgen.

#### **Art. 10      Aussichtspunkte und Aussichtslagen**

Die bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind zu erhalten. Gebäude, Bauteile, Einfriedungen, Bäume und Sträucher dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen.

### **III.            Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11      Bewilligungspflicht und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten oder Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

<sup>3</sup> Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

<sup>4</sup> Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

#### **Art. 12      Aufsicht und Pflege**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

<sup>2</sup> Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers.

#### **Art. 13      Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

#### **Art. 14      Markierung**

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst.

#### **Art. 15      Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

## 1 Kulturgüterschutz

### 1.1 Ortsbildschutzgebiet

Gebiet	Lage
A	Tübach - Dorf
B	Aach - Mühlhof

### 1.2 Geschützte Kulturobjekte

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Umschreibung
1	161	28	Goldacherstr. 32	Wohnhaus Friedheim
2	60	155	Kirchstr. 19	Pfarrkirche Mariahilf
3	64	73/74	Ruhebergstr. 36	Villa Neubrunn
4	217	84	Ruhebergweg 16	Gasthaus "Ruheberg"
5	62	63	Schulstr. 38	Kloster St. Scholastika
6	138	58	Schulstr. 41	Villa Waldegg
7	207/197/197	81-83	Ruhebergstr. 53/55/57	Schwarzhaus
8	165	35	Aachstrasse 28	Wohnhaus Flurhof
9	157	19/20	Aachstrasse 33	Wohnhaus mit Scheune
10	160	29	Aachstrasse 34	Geschäftshaus Aachmühle
11	418	171	Bachstrasse	Altes Waschhaus
12	333	169	Bachstrasse 3	Ehemaliger Kehlhof
13	40	173	Bachstrasse 5	Wohnhaus
14	38	174	Bachstrasse 9	Wohnhaus

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Parz. Nr.</b>	<b>Assek. Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Umschreibung</b>
15	30	185	Bachstrasse 28	Wohnhaus "Stechers Hüsli"
16	131	15	Goldacherstr. 21	Wohnhaus
17	45	143	Kirchstrasse 5	Wohn-/ Geschäftshaus
18	304	162	Kirchstrasse 8	Wohnhaus (ehem. Schul- und Gemeindehaus)
19	48	145	Kirchstrasse 9	Gasthaus „Löwen“
20	43	150	Kirchstrasse 10	Wohnhaus
21	42	151	Kirchstrasse 12	Wohnhaus
22	51	152	Kirchstrasse 13	Wohnhaus
23	136	9	Mühlhof	Scheune (ehem. Mosterei)
24	136	1	Mühlhof 29	Rehabilitationszentrum
26	18	121	Ruhebergstr. 1	Wohnhaus
27	69	191	Saxholzstr. 4	Bürgerhaus
28	55	130	Schulstrasse 1	Wohnhaus
29	17	129	Schulstrasse 2	Wohnhaus "Wiesengrund"
30	59	161	Schulstrasse 14	Schulhaus Hermet
31	174	44/45	St.Gallerstr. 32	Wohnhaus mit Scheune
32	253	125/126	Steinacherstr. 2	Restaurant "Landhaus" mit Scheune
33	206		Steinacherstrasse	Bildstöcklein
34	156		Aach	Wegkreuz
35	136		Mühlhof	Sodbrunnen
36	101/160/136		Aachmühle / Mühlhof	Kanal



### 1.3 Geschützte Gartenanlage „Schloss Neubrunn“

Parz. Nr.	Lage	Umschreibung
64 / 148	Neubrunn	Historische Gartenanlage

### 1.4 Archäologische Schutzgebiete/-objekte

Parz. Nr.	Lage	Umschreibung
53 / 60	Kirchstrasse	Katholische Pfarrkirche Mariahilf mit Friedhof
14/113/114/ 115/116/117/ 118/239/255/ 271/380/402/ 428/430	Breite / Stützwis	Grab

## 2 Landschafts- und Naturschutz

### 2.1 Landschaftsschutzgebiet

Geländeterrasse mit Kloster Scholastika und angrenzende Hanggebiete Hermet, im Grund und Saxholz.

### 2.2 Lebensraum Gewässer

Wichtiges Naturverlaichungsgebiet der Seeforelle in der Goldach.

### 2.3 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Umschreibung
101	64	Ruhebergstrasse	Baumhecke
102	136	Unteraachstrasse	Hecke
103		Schwärzebach	Ufergehölz

104	86/350	Saxholz	Ufergehölz
105		Häftlibach	Ufergehölz
106	137	Goldach	Ufergehölz
107	145/150	Kellenstrasse	Ufergehölz

#### 2.4 Geschützte Einzelbäume / Baumgruppen

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Umschreibung
201	63	Grünegg	Linde
202	217	Rest. Ruheberg	Pappel
204	222	Bachstrasse	Linde
206	11	Steinacherstrasse	Linde
207	60	Kirchstrasse	Linde
208	59	Schulstrasse	Linde
210	138	Schulstrasse	Laubbaum
211	138	Schulstrasse	Laubbaum
212	145	Kellenstrasse	Baumgruppe
213	193,197,207	Schwarzhaus	Baumgruppen

#### 2.5 Geschützte Baumreihen / Baumalleen

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Umschreibung
301	54	Schulstrasse	Baumreihe
302	211	Aachstrasse	Baumreihe
303	53	Schulstrasse	Baumreihe